

Satzung

über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3 und 61 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 530) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedberg (H) in ihrer Sitzung vom 02.12.1999 folgende

Gebührensatzung

beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Friedberg (H) werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 S. 1 und Abs. 5 HBKG gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

§ 2

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind,

1.) bei Einsätzen zur Brandbekämpfung

- a) die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
- b) die Geschädigte oder der Geschädigte, die oder der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
- c) die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
- d) die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,

- e) die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
- f) die Eigentümerinnen oder Eigentümer oder die Besitzerinnen oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,

2.) bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe

- a) die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
- b) die Eigentümerin oder der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder die Person, die die tatsächlich Gewalt über eine solche Sache ausübt,
- c) die Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
- d) in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde
- e) die Person, die die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeug, Geräte) für sich bzw. mißbräuchlich angefordert hat.

3.) Bei Brandsicherheitsdiensten die Veranstalter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner

§ 3

Maßstab und Satz der Gebührenschild

- (1) Maßstab und Satz der Gebührenschild ergeben sich im Einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden nur angefangenen Stunden

bis 15 Minuten keine Vergütung,
über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und
über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.
- (3) Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.
- (4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Gesamteinsatzleitung, der Stadtbrandinspektorin/oder des Stadtbrandinspektors, der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.
- (5) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.

§ 4

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

§ 5

Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 6

Härtefälle

Die Behörde, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren in der Stadt Friedberg (Hessen) vom 04. Mai 1994 außer Kraft. Das Gebührenverzeichnis vom 04. Mai 1994 sowie der 1. Nachtrag zum Gebührenverzeichnis vom 13.08.1996 behalten Rechtskraft.

61169 Friedberg (Hessen), den 07. Dezember 1999

DER MAGISTRAT DER
KREISSTADT FRIEDBERG (HESSEN)

Winfried Bayer, Bürgermeister

Veröffentlicht in der Wetterauer Zeitung am 15. Dezember 1999

61169 Friedberg (Hessen), den 15. Dezember 1999

DER MAGISTRAT DER
KREISSTADT FRIEDBERG (HESSEN)

Winfried Bayer, Bürgermeister

Satzung

zur Neufassung des Gebührenverzeichnisses zur „Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Friedberg (Hessen) vom 07. Dezember 1999“

mit eingearbeitetem: 1. Nachtrag vom 23. März 2005

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2 ff) in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3 und 61 des Hess. Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 530) sowie der §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hess. Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedberg (Hessen) in ihrer Sitzung am 06. Dezember 2001 folgende Satzung zur Neufassung des Gebührenverzeichnisses zur „Satzung über den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Friedberg (Hessen)“ vom 07.12.1999 beschlossen:

Artikel 1

Das Gebührenverzeichnis zu § 3 Abs. 1 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

1. Personalgebühr	Betrag je Stunde.
1.1 Brand- und Hilfeleistungseinsatz je Einsatzkraft	38,00 €
1.2 Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	12,00 €
1.3 Brandschutzerziehung, Brandschutzschulung je Einsatzkraft	34,50 €
1.4 Dauert ein Brand- oder Hilfeleistungseinsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den Einsatzkräften verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.	4,00 €
2. Fahrzeuggebühren	
2.1 Fahrzeuge	
Einsatzleitwagen 1	42,00 €
PKW/Mannschaftstransportfahrzeug	34,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug	70,00 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8	105,00 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	120,00 €
Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	150,00 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16	150,00 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	150,00 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16 TS	105,00 €
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	150,00 €
Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	180,00 €
Drehleiter DLK 23/12	240,00 €
Schlauchwagen SW 2000	75,00 €
Gerätewagen-Sonderausführung	125,00 €
Gerätewagen-Nachschub	42,00 €
Gerätewagen-Messtechnik	135,00 €

	ABC-Erkunder		135,00 €
	Rüstwagen/Gerätewagen Gefahrgut		180,00 €
2.2	Betriebsstoff- und Anfahrtspauschale pro Fahrzeug		15,00 €
3.	Gebühr für Anhänger und Geräte		
3.1	Anhänger		
	Einachsanhänger MZA 1		28,00 € je Stunde
	Löschpulveranhänger P 250		45,00 € je Stunde
	Schlauchanhänger		28,00 € je Stunde
	Tragkraftspritzenanhänger TSA		28,00 € je Stunde
	Anhänger Öltank		28,00 € je Stunde
3.2	Geräte	Grundkosten	jede weitere
	Gebühr für Einsatz und Leihgebühr	€/Stunde	Stunde
	Tragkraftspritze T/S 8/8	20,00 €	10,00 €
	Motorkettensäge	11,50 €	5,75 €
	Elektro-Kettensäge	11,50 €	5,75 €
	Stromerzeuger 5,0 KVA	22,50 €	11,25 €
	Stromerzeuger 8,0 KVA	39,50 €	19,75 €
	Mehrzweckzug	17,00 €	8,50 €
	Be- und Entlüftungsgerät	56,00 €	28,00 €
	Elektrohammer	11,50 €	5,75 €
	Leichtschaumgenerator	39,50 €	19,75 €
	Öl- Wasser-Sauger	17,00 €	8,50 €
	Trennschleifer	11,50 €	5,75 €
	Brennschneidergerät	17,00 €	8,50 €
	Handscheinwerfer	5,00 €	2,50 €
	Grobsaug- oder Lenzpumpen	31,00 €	15,50 €
	Öl- oder Ölabsaugpumpe incl. Stromerzeuger	67,50 €	34,00 €
	Elektrotauchpumpe incl. Stromerzeuger	56,00 €	28,00 €
	Wasserstrahlpumpe	11,50 €	5,75 €
	Mastpumpe	56,00 €	28,00 €
	Handmembranpumpe für Gefahrgut	31,00 €	15,50 €
	Gefahrgutpumpe GUP 3-1,5	67,50 €	34,00 €
	Auffangbehälter bis 5000 l	20,00 €	10,00 €
	Auffangbehälter über 5000 l	28,00 €	24,00 €
	Hebekissen bis 25 t	11,50 €	5,75 €
	Hebekissen über 25 t	22,50 €	11,25 €
	Rohrdichtkissen	11,50 €	5,75 €
	Kanaldichtkissen	11,50 €	5,75 €
	Leckdichtkissen	11,50 €	5,75 €
	Anmerkung: Geräte und Ausrüstungen die länger als 24 Stunden (1 Tag) ausgeliehen werden, werden pro Tag mit höchstens der 12-fachen Stundengebühr berechnet.		
4.	Gebühren für auf Zeit überlassene Geräte/Ausrüstungen		
4.1	Strahlrohr, allgemein	5,50 € je Tag	
	D-Druckschlauch *	5,50 € je Tag	
	C-Druckschlauch *	11,50 € je Tag	
	B-Druckschlauch *	15,00 € je Tag	
	A-Saugschlauch *	8,50 € je Tag	
	Hochdruckschlauch 30 m *	22,50 € je Tag	
	chemikalienbeständiger Saug- und Druckschlauch *	24,00 € je Tag	
	mineralölbeständiger Druckschlauch *	24,00 € je Tag	
	Standrohr mit Schlüssel	8,50 € je Tag	
	Verteiler	11,50 € je Tag	
	Sonstige wasserführende Armaturen je Stück	8,50 € je Tag	

* **Anmerkung:** Die Ausleihgebühr für Saug- und

Druckschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch.

4.2 Löschgeräte

Feuerlöscher	11,50 € je Tag
Kübelspritze	5,50 € je Tag
Löschdecke	5,50 € je Tag

4.3 Tragbare Leitern

Steckleiterteil	4,00 € je Tag
Schiebleiter, 3-teilig	22,50 € je Tag
Klappleiter	5,50 € je Tag
Teleskopleiter	5,50 € je Tag

4.4 Atemschutz

Atemschutzgerät	22,50 € je Tag
Atemschutzmaske	4,00 € je Tag
Atemluftflasche	5,50 € je Tag

Die Gebühr für die Gerätschaften erhöht sich um die Kosten für Reinigungs- und Wartungsarbeiten sowie der Füllkosten der Atemluftflaschen nach der Gebührenordnung der Atemschutzwerkstatt

4.5 Sonstige Geräte

Die Gebühr richtet sich nach aufgeführten Stundensätzen einschl. Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.

5.0 Gebühren für die Prüfung/Wartung feuerwehr- technischer Geräte und Ausrüstungen

5.1 Schläuche

Prüfen, Waschen und Trocknen	je Stück 11,50 €
Vulkanisieren	je Stück 14,00 €

5.2 Ein-/Fortbinden von Kupplungen

A-Kupplung	je Stück 15,00 €
B-Kupplung	je Stück 10,00 €
C-Kupplung	je Stück 7,50 €
D-Kupplung	je Stück 7,00 €

5.3 Reparatur wasserführender Armaturen

Die Gebühr wird nach Aufwand und Zeit berechnet.

5.4 Reparatur von Pumpen

Die Gebühr wird nach Aufwand und Zeit berechnet. Die Gebühren für die Geräteprüfung/- wartung werden je Stück erhoben. Erforderliche Ersatzteile und sonstiger Materialaufwand aller Art werden zu Tagespreisen + 15 % Aufschlag abgegeben und berechnet.

6.0 Reinigung

Die Reinigung eingesetzter Ausrüstung und Gerätschaften wird nach dem tatsächlich entstandenen Reinigungsaufwand dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt. Erforderliche Ersatzbeschaffung wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.

7.0 Gebühren für besondere Leistungen

Für Einsätze wie z.B. Entfernen von Insekten, Säubern von Verkehrsflächen, Entfernen von Eiszapfen, Eigentumssicherung werden die Gebühren nach ausdrücklichen Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet. Das Öffnen von Wohnungstüren wird mit einer Pauschale von **153,50 €** berechnet.

8. Alarmierung

8.1 Missbräuchliche Alarmierung

Gebühren für missbräuchliche Alarmierung aus vorsätzlichen oder fahrlässigen Gründen, für die Alarmierung der Feuerwehr wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen werden nach ausgerückten Fahrzeugen, Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

Die Gebühr hierfür beträgt jedoch mindestens 250,00 €.

8.2 Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen

Von den Eigentümerinnen oder Eigentümern oder Besitzerinnen oder Besitzern einer Brandmeldeanlage wird eine Pauschalgebühr erhoben, wenn die Brandmeldeanlage einen Fehlalarm auslöst.

Pauschale für Fehlalarmierung 490,00 €.

9.0 Verbrauchsmittel

9.1 Ölbindemittel

Der Einsatz von Ölbindemittel wird nach der verbrauchten Menge berechnet, mindestens jedoch 1/4 Sack. Ölbindemittel wird pauschal mit **45,00 €** je Sack berechnet.

9.2 Chemikalienbindemittel

Der Einsatz von Chemikalienbindemittel wird nach den tatsächlichen Wiederbeschaffungskosten und den entstandenen Entsorgungskosten berechnet.

9.3 Schaummittel

Der Einsatz von Schaummittel wird nach den tatsächlichen Wiederbeschaffungskosten berechnet

10.0 Entsorgung

Die Entsorgungskosten von mit Bindemittel aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen sind bereits in der Kostenpauschale für jeden Sack Ölbindemittel enthalten.

Die Entsorgung von Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien, von Chemikalienbindemittel und Schaummittel wird nach den tatsächlich entstandenen Entsorgungskosten berechnet.

11.0 Leihgebühren

Werden Geräte nach dieser Gebührenordnung über mehrere Tage ausgeliehen, erfolgt die Berechnung der Gebühr für den 1. Tag in Höhe des 12-fachen Betrages der Grundkosten. Für jeden weiteren Tag werden nur die jeweiligen Grundkosten erhoben.

Erforderliche Prüf-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten werden nach Material- und Zeitaufwand zusätzlich berechnet.

12.0 Nutzung von Räumlichkeiten

Nutzung von Schulungsräumen in den Feuerwehrräumen für externe Schulungen	pro Tag	45,00 €
Heizkostenzuschlag 01.10. –30.04.	pro Tag	16,00 €

13.0 Pauschalgebühren

Bereitstellung je Einsatzfahrzeug im Rahmen des Brandsicherheitsdienstes bis 10 Stunden pauschal		25,00 €
Bei Veranstaltungen über 10 Stunden pauschal	pro Tag	50,00 €
Bereitstellung FW-A Betreuung/Einsatzleitung	pro Tag	49,00 €

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Neufassung des Gebührenverzeichnisses zur „Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Friedberg (Hessen) vom 07. Dezember 1999“ tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gebührenverzeichnis vom 25. September 2000 außer Kraft.

61169 Friedberg (Hessen), den 10. Dezember 2001

DER MAGISTRAT DER
KREISSTADT FRIEDBERG (HESSEN)

Winfried Bayer, Bürgermeister

Veröffentlicht in der Wetterauer Zeitung am 14. Dezember 2001

61169 Friedberg (Hessen), den 17. Dezember 2001

DER MAGISTRAT DER
KREISSTADT FRIEDBERG (HESSEN)

Winfried Bayer, Bürgermeister